

Große Kreisstadt Balingen

---

## Artenschutzrechtliche Beurteilung

zum Bebauungsplan „Heinzlenstraße / Im Roßnägle“  
nach § 13a Bau GB

04.07.2019 / 13.11.2019



## Artenschutzrechtliche Beurteilung

**Projekt:** Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan  
„Heinzlenstraße / Im Roßnägele“

**Auftraggeber:** Stadt Balingen  
Färberstraße 2  
72336 Balingen  
Tel.: 07433/170-0  
Fax: 07433 / 170-330  
stadt@balingen.de

**Projektbearbeitung:** Planstatt Senner  
Landschaftsarchitektur | Umweltplanung | Stadtentwicklung  
Johann Senner Dipl. Ing. (FH), Freier Landschaftsarchitekt  
  
Marc Vorrath, B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz  
*Projekt-Nummer: 2586 A*

Breitlestraße 21  
88662 Überlingen, Deutschland  
Tel.: 07551 / 9199-0  
Fax: 07551 / 9199-29  
info@planstatt-senner.de  
www.planstatt-senner.de

*Stand: Juli / November 2019*

Überlingen, .....

Planstatt Johann Senner  
Freier Landschaftsarchitekt  
Breitlestraße 21, 88662 Überlingen



.....  
Johann Senner

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Vorhaben</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Artenschutzrechtliche Belange</b> .....	<b>5</b>
2.1	Methodik .....	5
2.2	Ergebnisse .....	5
2.3	Artenschutzrechtliche Konflikte .....	7
2.4	Zusammenfassung Artenschutz .....	8
<b>3</b>	<b>Vermeidung und Minimierung</b> .....	<b>8</b>
3.1	Vermeidungsmaßnahmen .....	8
3.2	Minimierungsmaßnahmen .....	9
3.3	Kompensationsmaßnahmen .....	9
<b>4</b>	<b>Fazit</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Quellen und Literatur</b> .....	<b>11</b>
<b>6</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>12</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt) .....	4
Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung .....	13
Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauskartierung, Wasserfledermaus gelb umrandet .....	15

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Artenliste Avifauna .....	12
Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse .....	14

## 1 Vorhaben

Die Stadt Balingen plant die Aufstellung des Bebauungsplans „Heinzlenstraße / Im Roßnägele“ auf den Flurstücken 1230, 1252, 1259, 1260 und 1261 sowie 1227, 1227/1, 1227/2, 1227/3, 1233, 1229/1 und 1229/2 (vgl. Abbildung 1). Die Planstatt Senner wurde von der Stadt Balingen beauftragt, eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen.

Vorgesehen ist ein urbanes Gebiet nach § 6a BauNVO. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes bestehen klare Regelungen bezüglich der Bebaubarkeit im Geltungsbereich, dies schafft Rechtssicherheit für die Bauherren und auch für die Anwohner.

Mit der Ausweisung eines urbanen Gebietes soll sowohl der Eigenentwicklung der Stadt als auch einem moderaten Bevölkerungszug Rechnung getragen werden. Auf einer Gesamtfläche von ca. 0,87 ha sollen elf Baugrundstücke für Punkthäuser, Zwei-/Mehrspanner und Einfamilienhäuser entstehen.

Der Bebauungsplan wird nach § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ aufgestellt. Damit verbunden ist der Verzicht auf eine Umweltprüfung gem. „§ 2 Abs. 4 BauGB. Darüber hinaus findet die Eingriffsregelung (§ 1a BauGB i.V.m. § 21 BNatSchG) keine Anwendung. Dennoch werden im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens die umweltbezogenen abwägungserheblichen Belange sachgerecht dargestellt.

Durch die Umnutzung der bisher als Garten genutzten Flächen wird es zu Beeinträchtigungen der Umwelt kommen. In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung werden mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG untersucht. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen formuliert. Die Maßnahmen werden als Festsetzung in den Bebauungsplan übernommen.

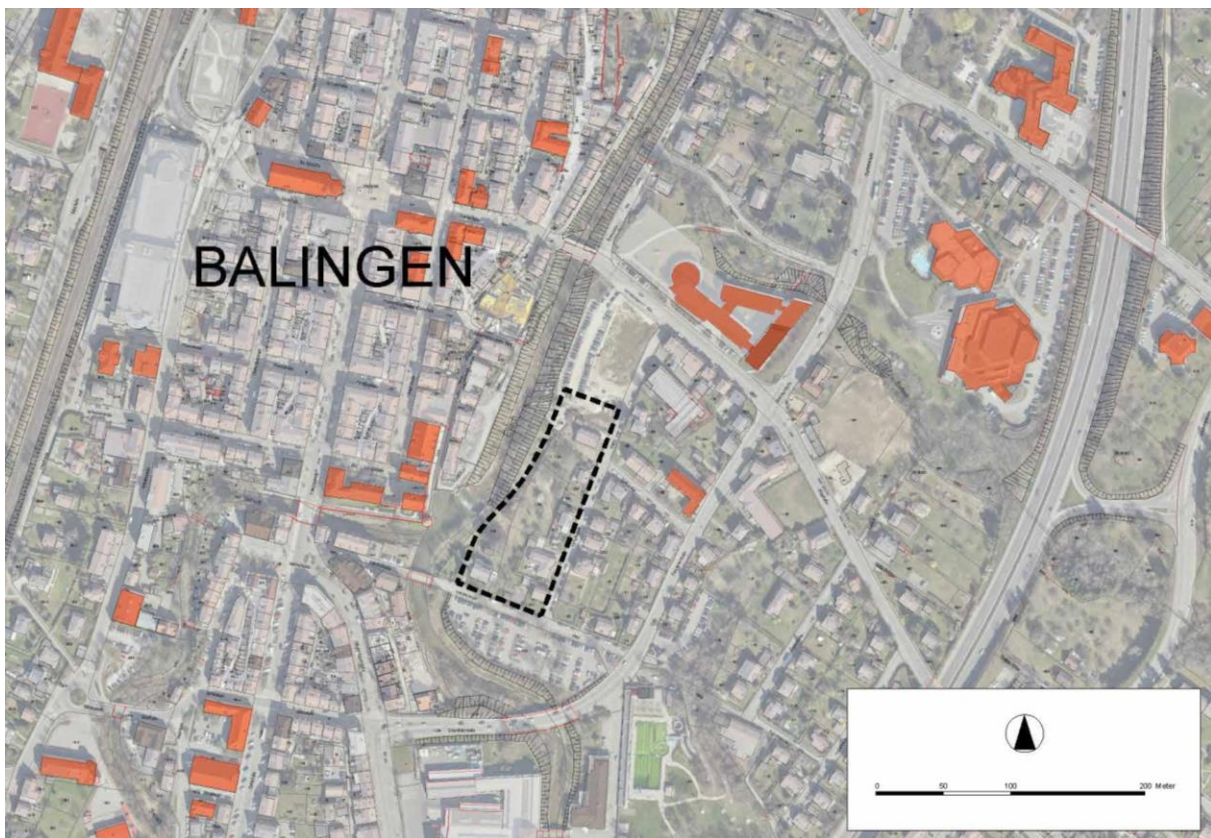


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (schwarz gestrichelt)

## 2 Artenschutzrechtliche Belange

### 2.1 Methodik

Alle Kartierungen wurden vom Artenschutzexperten und Gutachter Manfred Sindt durchgeführt.

#### Avifauna

Zur Untersuchung von Brutvögeln wurden im Jahr 2019 im gesamten Geltungsbereich insgesamt vier frühmorgendliche Begehungen nach der Methode von SÜDBECK durchgeführt:

- 22.03.2019 | 07:30 – 08:30 Uhr | 1 – 15 °C, sonnig
- 19.04.2019 | 09:45 – 10:30 Uhr | 6 – 22 °C, sonnig
- 12.05.2019 | 06:00 – 07:00 Uhr | 5 – 9 °C, bewölkt
- 09.06.2019 | 10:15 – 11:30 Uhr | 8 – 23 °C, sonnig

#### Fledermäuse

Zur Untersuchung von Fledermausvorkommen wurden in den Jahren 2018 und 2019 im Geltungsbereich vier abendliche Begehungen durchgeführt. *[Hinweis: die Begehungen 2018 fanden im Rahmen der Begehungen zur Gartenschau 2023 statt und enthalten auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans]* Zudem wurde bei den Begehungen 2019 ein Detektor auf der Fläche deponiert, der ständig Rufe aufgezeichnet hat:

- 19.08.2018 | 21:00 – 00:00 Uhr | 23 – 20 °C, sonnig und klar
- 14.09.2018 | 20:00 – 00:00 Uhr | 18 – 13 °C, bewölkt
- 12.06.2019 | 21:00 – 00:30 Uhr | 16 – 14 °C, leicht bewölkt
- 03.07.2019 | 21:00 – 00:15 Uhr | 22 – 17 °C, leicht bewölkt

Zur Artbestimmung wurden während der Kartierung laufend Detektoraufnahmen (Elekon-Bat-Logger M) gemacht. Die aufgenommenen Lautaufnahmen wurden am Computer mit der Analysesoftware Elekon-Bat-Explorer ausgewertet. Die Arten wurden nach Skiba 2009 und Hammer et al. 2009 bestimmt.

#### Zauneidechse

Zur Untersuchung von Reptilienvorkommen wurde im Jahr 2019 im Geltungsbereich insgesamt eine Begehung durchgeführt:

- 09.06.2019 | 10:15 – 11:30 Uhr | 8 – 23 °C, sonnig

#### Sonstige streng geschützte Arten

Im Rahmen aller Begehungen zur Untersuchung der genannten Artengruppen wurden im Geltungsbereich auch auf ein Vorkommen von weiteren, nach § 7 (2) BNatSchG Nr. 13 und 14 besonders bzw. streng geschützte Arten, geachtet.

### 2.2 Ergebnisse

#### Avifauna

Bei der Brutvogelkartierung 2019 wurden im Geltungsbereich 14 Vogelarten mit Brutvorkommen erfasst (s. Artenliste und Karte im Anhang 6). Mit dem Bluthänfling (*Carduelis cannabina*, RL BW 2) und dem Haussperling (*Passer domesticus*, RL BW V) wurden zwei in der Roten Liste Baden-Württembergs geführte Vogelarten innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen. Streng geschützte Arten wurden nicht festgestellt. Der Haussperling hat Brutstandorte an den

bestehenden Gebäuden entlang der Straße „Im Roßnägele“. Von Elster und Grünfink wurden ebenfalls Neststandorte festgestellt, die sich in den Gehölzen des Geltungsbereichs befinden. Des Weiteren wurden 6 weitere Arten in räumlicher Nähe, aber außerhalb des Geltungsbereichs kartiert, darunter Wasseramsel und Gebirgsstelze unmittelbar am Zollern-Wehr. Deren Niststandorte werden durch das Vorhaben nicht beeinflusst, eine Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird vorhabenbedingt ausgeschlossen. Durch die entstehende angrenzende Wohnbebauung erhöht sich der Störungsdruck geringfügig. Da allerdings die Sichtachse des Niststandortes zur entstehenden Bebauung sowohl durch das Geländeprofil als auch durch angrenzende Vegetation zu einem großen Teil unterbrochen ist, können erhebliche Störungen durch das Vorhaben auf Wasseramsel und Gebirgsstelze ausgeschlossen werden. Der Eisvogel ist Nahrungsgast an der Eyach außerhalb des Geltungsbereichs, so auch am Zollern-Wehr. Die als Ansiszwarte dienenden Gehölzbestände werden vom Vorhaben nicht berührt. Im Zuge der baulichen Nachverdichtung werden ausschließlich Gehölze vorhandener Hausgärten innerhalb des Geltungsbereichs entfernt. Seine Brutvorkommen hat der Eisvogel im Wolfental außerhalb des Wirkraumes des Vorhabens. Eine erhebliche Störung des Eisvogels sowie eine Schädigung seiner Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann, sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingt, ausgeschlossen werden. Hinweisen seitens des Naturschutzbundes Balingen (Nabu) auf eine einmalige Sichtung des Teichhuhns (*Gallinula chloropus*) wurde nachgegangen, jedoch konnten trotz intensiver Suche (Absuchen der Uferstrukturen wasserseits mit Wathose, Klangattrappen, nächtliches Verhören) keine Individuen nachgewiesen werden.

### **Fledermäuse**

Bei den Detektorbegehungen in den Jahren 2018 und 2019 konnte im Geltungsbereich lediglich Rufe der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) nachgewiesen werden. Angrenzend an den Geltungsbereich wurden weitere Rufe der Zwergfledermaus sowie an der Eyach außerhalb des Geltungsbereichs die Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) nachgewiesen (s. Artenliste und Karte im Anhang 6).

Die Zwergfledermaus stellt in der Umgebung des Geltungsbereichs die am häufigsten vorkommende Art dar. Zudem zählt sie zu den häufigsten Fledermausarten Deutschlands sowie der Welt. Von den anderen Arten gab es lediglich Einzelaufnahmen. Aufgrund der geringen Anzahl der Rufaufnahmen und der Habitatausstattung ist nicht von Fortpflanzungsstätten oder Winterquartieren der Arten innerhalb des Geltungsbereichs auszugehen. Bei den Rufaufzeichnungen ist zu beachten, dass die Anzahl der aufgezeichneten Rufdateien nicht die Anzahl der Individuen einer Art widerspiegelt. Häufig halten sich einzelne Tiere für längere Zeit jagend in der Nähe eines Detektors auf. Dennoch lassen sich durch die Anzahl der Rufaufnahmen das Häufigkeitsverhältnis einzelner Arten/Gruppen ableiten.

### **Zauneidechse**

Bei den Begehungen im Jahr 2019 konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien im Geltungsbereich nachgewiesen werden.

### **Sonstige streng geschützte Arten**

Weitere nach § 7 (2) BNatSchG Nr. 13 und 14 besonders bzw. streng geschützte Arten wurden im Rahmen der Begehungen nicht festgestellt.

## **2.3 Artenschutzrechtliche Konflikte**

Folgende Verstöße gegen die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG könnten auftreten:

### **Verletzung oder Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):**

Durch die Rodung von Gehölzen, den Abbruch von Bestandsgebäuden oder den Baubetrieb kann es zu Verletzungen oder Tötungen wildlebender Tiere oder ihrer Entwicklungsformen kommen. Dies kann durch eine Bauzeitenregelung (Baufeldräumung außerhalb der Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar) sowie eine Gebäude- und Baumkontrolle vor Abbruch vermieden werden.

### **Erhebliche Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):**

Während der Bauphase können mitunter Störungen durch den Baubetrieb auftreten, welche empfindliche Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderzeiten stören können. Verboten sind erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern können.

Aufgrund der relativ störungsunempfindlichen ubiquitären Vogel- und Fledermausarten im Geltungsbereich, der Vorbelastung durch die Nutzung als Hausgärten sowie einer Bauzeitenregelung werden keine erheblichen bau-, anlage- oder betriebsbedingten Störungen durch das Vorhaben erwartet. Eine erhebliche Störung von Arten außerhalb des Geltungsbereiches, insbesondere der Wasseramsel am Zollern-Wehr, können aufgrund der Geländemorphologie und der abschirmenden Wirkung der Vegetation ausgeschlossen werden.

### **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):**

Die durch die Planung entfallenden Gehölzbestände und Bestandsgebäude stellen potentiell Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Vögel und Fledermäuse dar. Bei den Begehungen wurden keine Baumhöhlen bei den Gehölzen im Geltungsbereich festgestellt, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Planung entfallen. Ubiquitäre Vogel- und Fledermausarten finden im Umfeld des Geltungsbereichs ausreichend Gehölzstrukturen und können ausweichen. Um entfallende Habitate zu ersetzen, werden Baumneupflanzungen festgesetzt sowie Nistkästen für den Haussperling vorgesehen. Sollten im Zuge der Gebäude- oder Baumkontrolle bei Abriss- oder Rodung Quartiere von Fledermäusen oder Vögeln festgestellt werden, sind in Absprache mit der UNB ggf. weitere Maßnahmen zu definieren. Es ist somit sichergestellt, dass die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

### **Verlust von Nahrungshabitaten:**

Nach Umsetzung des Vorhabens gehen Teile der Grünflächen zugunsten versiegelter Fläche verloren, was das Angebot innerhalb des Geltungsbereichs verringert. Durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen, sowie durch die Ein- und Durchgrünung des Geltungsbereichs, die vorgesehene Dachbegrünung und den hohen Anteil an Ausweichlebensräumen im Umfeld des Geltungsbereichs sind die Beeinträchtigungen nicht erheblich. Negative Auswirkungen auf die lokalen Populationen der nachgewiesenen Vogel- und Fledermausarten sind daher nicht zu erwarten.

## 2.4 Zusammenfassung Artenschutz

Relevante Strukturen für Arten innerhalb des Geltungsbereichs sind insbesondere die Gehölzbestände. Es werden Neupflanzungen von Gehölzen durch ein Pflanzgebot festgesetzt. Dadurch und durch die Gehölze in der Umgebung – insbesondere entlang der Eyach – finden die betroffenen Vogel- und Fledermausarten ausreichend Ausweichhabitate. Die Gehölzstrukturen werden zur Brutzeit von häufig vorkommenden Vogelarten als Fortpflanzungsstätte genutzt, ebenso treten aber im Gebiet zwei Rote-Liste Arten auf, die potentiell durch das Vorhaben beeinträchtigt werden können. Durch die in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen werden die Beeinträchtigungen auf ein unerhebliches Maß gesenkt.

Die Planung sieht Neupflanzungen von Gehölze vor, die das Gebiet mittelfristig in Bezug auf den Baumbestand aufwerten werden. Um Verbotstatbestände während der Vogelbrutzeit auszuschließen, sind Gehölze ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28./29. Februar zu roden oder zurückzuschneiden. Die Gebäude sind vor dem Abbruch auf artenschutzrechtliche Konflikte hin zu prüfen. Für die Beleuchtung des Außenbereiches sollten insektenfreundliche LED-Leuchten verwendet werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und für sonstige geschützte Tierarten erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Neuordnung ausgeschlossen werden können. Es ist nicht zu erwarten, dass Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bzw. des Art. 12 FFH-RL und Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie eintreten. Ein Ausnahmeverfahren gem. § 45 (8) BNatSchG ist nicht erforderlich.

## 3 Vermeidung und Minimierung

Unter Vermeidung (V) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen, Beeinträchtigungen überhaupt nicht entstehen zu lassen (LANA, 1996). Das Vermeidungsgebot ist das erste und wichtigste Regelungsprinzip der Eingriffsregelung. Die Pflicht, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen, ist bei jedem eingriffsrelevanten Vorhaben bzw. bei jeder eingriffsrelevanten Maßnahme und Handlung zu berücksichtigen.

Unter Minimierung (M) sind alle Handlungen zu verstehen, die darauf abzielen [...] ein Vorhaben planerisch und technisch so zu optimieren, dass die möglichen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben weitestgehend minimiert werden. Die teilweise Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auch als Minderung bezeichnet (LANA, 1996).

Nachfolgend werden die empfohlenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert und den betroffenen Schutzgütern zugeordnet.

### 3.1 Vermeidungsmaßnahmen

#### V1 Baufeldfreimachung

- Um Verbotstatbestände hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausschließen zu können, ist die Baufeldfreimachung außerhalb der Vegetationszeit und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und dem Vorhandensein weiterer Arten durchzuführen (s. § 39 BNatSchG).
  - aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht in der Zeit vom 01. März bis 30. September eines jeden Jahres



- Bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen ist auf einen besonderen Baumschutz zu achten (siehe DIN 18920 und RAS-LG 4)
- Bei Abriss von Gebäuden und der Rodung von Bäumen sind zuvor eine Inspektion und ggf. eine Ausflugskontrolle durch geeignetes Fachpersonal erforderlich, um zu prüfen und zu dokumentieren, ob diese eventuell von Fledermäusen besiedelt sind. Ggf. sind Fledermaus-sachverständige hinzuzuziehen, entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Beachtung sensibler Zeiten) und Ausgleichsmaßnahmen (Angebot geeigneter Ersatzquartiere) zu definieren und mit der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt abzustimmen.

### **3.2 Minimierungsmaßnahmen**

#### **M1 Beleuchtungsanlagen**

- Außenbeleuchtung:
  - Insektenverträgliche Leuchtmittel (z.B. LED)
  - Konzentrierte Beleuchtung
  - Wenig Streulicht
  - Leuchten-Typ: geschlossen

#### **M2 Ein- und Durchgrünung des Baugebiets**

- Anlage von Grünflächen sowie Pflanzung von Gehölzstrukturen und Solitärgehölzen auf privaten und öffentlichen Grünflächen
  - 9 straßenbegleitende Bäume (Pfg 1)
  - Zwei Stauden und Sträucher pro 20 m<sup>2</sup> nicht durch Gebäudeerschließung und Zufahrten genutzter Fläche in den gekennzeichneten Flächen des Pfg 2
  - Ein hochstämmiger Laubbaum pro 100 m<sup>2</sup> Fläche in den gekennzeichneten Flächen des Pfg 3
  - Ein Laubbaum oder Obsthochstamm und zwei Sträucher pro angefangener 150 m<sup>2</sup> nicht überbauter Grundstücksfläche

### **3.3 Kompensationsmaßnahmen**

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

#### **FCS1 Ersatzhabitate für besonders bzw. streng geschützte Tierarten (§ 44 (1) Nr.1 u. 3 BNatSchG)**

- Der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Haussperling durch Beschädigung oder Zerstörung ist auszugleichen
  - Anbringen von 10 Sperlingshotels an Gebäuden oder Gehölzen nahe dem Eingriffsort (pro nachgewiesenem Brutpaar 2 Sperlingshotels)

## **4 Fazit**

Das Vorhaben ist mit potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikten verbunden. Diese können weitestgehend mit den genannten Maßnahmen vermieden oder minimiert werden, zudem wird der ökologische Wert des Freiraumes im Wohngebiet erhöht. Durch die Pflanzgebote zur Ein- und Durchgrünung des Baugebiets wird gewährleistet, dass ausreichend Habitats für die Avifauna erhalten bleiben. Zusätzlich zu den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden spezielle Kompensationsmaßnahmen definiert, um den Verlust der Bruthabitate an den Abrissgebäuden zu kompensieren. Im vorliegenden Fall ist dies die Anbringung von zehn Sperlingshotels an Gebäuden im Geltungsbereich oder dessen unmittelbarer Umgebung für den Haussperling. Der Eingriff in den Gehölz- und Baumbestand wird durch festgesetzte Neupflanzungen im Bebauungsplan vollumfänglich ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Kompensationsmaßnahmen kommt es durch das Vorhaben nicht zu einem Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG. Somit ist das Vorhaben zulässig.

## **5 Quellen und Literatur**

### **Gesetze**

BAUGB (2004). Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017.

BNATSCHG (2009). Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018.

### **Internetquellen**

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst (Zugriff, 16.01.2019).

## 6 Anhang

Tabelle 1: Artenliste Avifauna

Art	Deutscher Name	Vorkommen im Gebiet	Häufigkeit	Verantwortung BW	RL BW	RL Deutschland	Schutzstatus nach BNatSchG		Richtlinien und Verordnungen		
							bes. gesch.	streng gesch.	EG-VO Anh.	VS-RL Art. 1	BArt-SchV
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	h	!	°		<b>b</b>			x	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	BV	mh		2	V	<b>b</b>			x	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	h	!			<b>b</b>			x	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV außerhalb	h		*		<b>b</b>			x	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	BV Zollern-Wehr	h	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	h	!			<b>b</b>			x	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünling	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	BV	sh	!	V	V	<b>b</b>			x	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	sh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	sh		*		<b>b</b>			x	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV außerhalb	sh		*		<b>b</b>			x	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	BV außerhalb	h	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Streptopelia ecaocto</i>	Türkentaube	BV	h	(!)			<b>b</b>			x	
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	BV Zollern-Wehr	mh	!	*		<b>b</b>			x	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	sh		*		<b>b</b>			x	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV außerhalb	sh	!	*		<b>b</b>			x	



Abbildung 2: Ergebnisse der Brutvogelkartierung

Tabelle 2: Artenliste Fledermäuse

Wissensch. Arname	Deutscher Name	FFH-RL	RL - D	Schutzstatus nach BNatSchG	
				bes. gesch.	streng gesch.
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Anhang IV	D		s
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Anhang IV	D		s



Abbildung 3: Ergebnisse der Fledermauskartierung, Wasserfledermaus gelb umrandet